



**Baden-Württemberg**  
MINISTERIUM FÜR VERKEHR UND INFRASTRUKTUR

Ministerium für Verkehr und Infrastruktur  
Postfach 103452 • 70029 Stuttgart

Regierungspräsidium  
Abt. Straßenwesen  
Stuttgart  
Karlsruhe  
Freiburg  
Tübingen

Stuttgart 25.01.2016


Name Wolfgang Maier

Durchwahl 0711 231-3611

E-Mail Wolfgang.Maier@mvi.bwl.de

Aktenzeichen 2-3911.6/5

(Bitte bei Antwort angeben!)

 Berücksichtigung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 15.10.2015 (C-137/14) hinsichtlich der Präklusionsregelungen nach § 2 Abs. 3 UmwRG und § 74 Abs. 4 VwVfG  
Sachgebiet 14.5: Straßenrecht; Planung und Planfeststellung; Planfeststellungsrichtlinien  
Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 03/2016  
Az.: StB 15/7162.2/3-40 vom 12.01.2016;

Anlagen  
ARS Nr. 03/2016 des BMVI

Mit Urteil vom 15.10.2015 (C-137/14) hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) unter anderem die materielle Präklusion nach § 2 Abs. 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz (UmwRG) für unvereinbar insbesondere mit Artikel 11 Abs. 1 der Richtlinie 2011/92/EU erklärt. Der aus Gründen der Verfahrensökonomie vorgesehene Ausschluss von Einwendungen in Gerichtsverfahren, die im Verwaltungsverfahren nicht vorgebracht wurden, obwohl sie hätten vorgebracht werden können, verstößt nach Auffassung des EuGH gegen das in der Richtlinie 2011/92/EU verfolgte Ziel eines möglichst weitreichenden Zugangs zu den Gerichten. Zulässig ist nach der Rechtsprechung des EuGH allerdings, Verfahrensvorschriften vorzusehen, mit denen „rechtsmissbräuchliches oder unredliches“ Vorbringen als unzulässig erklärt wird.

Die Bundesregierung erarbeitet derzeit einen Gesetzentwurf, der unter anderem diese Rechtsprechung des EuGH berücksichtigen soll.

Mit dem beigefügten Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 03/2016 gibt das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur Hinweise zu der Frage, wie die bisherigen gesetzlichen Regelungen unter Beachtung der Rechtsprechung des EuGH zur Präklusion anzuwenden sind.

gez. Klaiber



Bundesministerium  
für Verkehr und  
digitale Infrastruktur

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Oberste Straßenbaubehörden  
der Länder

**nachrichtlich:**

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau  
und Reaktorsicherheit  
Robert-Schuman-Platz 3  
53175 Bonn

Bundesministerium für Wirt-  
schaft und Energie  
Villemombler Straße 76  
53123 Bonn

Bundesministerium der  
Verteidigung  
Fontänengraben 150  
53123 Bonn

Bundesministerium für Ernäh-  
rung und Landwirtschaft  
Rochusstraße 1  
53123 Bonn

Bundesanstalt für Straßenwesen  
Brüderstraße 53  
51427 Bergisch-Gladbach

Bundesrechnungshof  
Adenauer Allee 81  
53113 Bonn

DEGES  
Deutsche Einheit Fernstraßenpla-  
nungs- und -bau GmbH  
Zimmerstraße 53  
10117 Berlin

Dr. Stefan Krause  
Leiter der Abteilung Straßenbau

HAUSANSCHRIFT  
Robert-Schuman-Platz 1  
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT  
Postfach 20 01 00  
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-5151  
FAX +49 (0)228 99-300807-5151

al-stb.bmvi.bund.de  
www.bmvi.de

**Allgemeines Rundschreiben Nr 03/2016**

**Sachgebiet 14.5: Straßenrecht; Planung und Planfeststellung;  
Planfeststellungsrichtlinien**

**(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)**





Seite 2 von 3

**Betreff: Berücksichtigung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 15.10.2015 (C-137/14) hinsichtlich der Präklusionsregelungen nach § 2 Abs.3 UmwRG und § 74 Abs. 4 VwVfG**

Aktenzeichen: StB 15/7162.2/3-40

Datum: Bonn, 12.01.2016

Seite 2 von 3

Mit Urteil vom 15.10.2015 (C-137/14) hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) unter anderem die materielle Präklusion nach § 2 Abs. 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz (UmwRG) für unvereinbar insbesondere mit Artikel 11 Abs. 1 der Richtlinie 2011/92/EU erklärt. Der aus Gründen der Verfahrensökonomie vorgesehene Ausschluss von Einwendungen in Gerichtsverfahren, die im Verwaltungsverfahren nicht vorgebracht wurden, obwohl sie hätten vorgebracht werden können, verstößt nach Auffassung des EuGH gegen das in der Richtlinie 2011/92/EU verfolgte Ziel eines möglichst weitreichenden Zugangs zu Gerichten. Zulässig ist nach der Rechtsprechung des EuGH allerdings, Verfahrensvorschriften vorzusehen, mit denen „rechtsmissbräuchliches oder unredliches“ Vorbringen als unzulässig erklärt wird.

Die Bundesregierung erarbeitet derzeit einen Gesetzentwurf, der unter anderem diese Rechtsprechung des EuGH berücksichtigen soll. Das sich derzeit in der Ausfertigung befindliche „Gesetz zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes zur Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 07. November 2013 in der Rechtssache C-72/12“ berücksichtigt die notwendigen Änderungen noch nicht.

Es ist davon auszugehen ist, dass in Verwaltungs- wie auch Gerichtsverfahren die Frage aufgeworfen wird, wie die bisherigen gesetzlichen Regelungen unter Beachtung der Rechtsprechung des EuGH zur Präklusion anzuwenden sind. Hierzu gebe ich folgende Hinweise:

1. Das Urteil des EuGH bezieht sich nur auf die materielle Präklusion (Zurückweisung verspäteter Einwendungen im Verwaltungs- und im Gerichtsverfahren). Damit ist die formelle Präklusion (Zurückweisung von verspäteten Einwendungen nur im Verwaltungsverfahren, insbesondere im Planfeststellungsverfahren) weiterhin möglich.
2. Das Urteil des EuGH betrifft nicht jedwede Einwendung, sondern nur solche, die der Richtlinie 2011/92/EU unterfallen. Damit können die Konsequenzen auf UVP-relevante Einwendungen begrenzt werden.

Da nach § 73 Abs .4 Satz 4 VwVfG bei der Bekanntmachung der Auslegung auf die Gesichtspunkte der Präklusion und ihrer Folgen hinzuweisen ist, ist es erforderlich, das Muster 10 der Planfeststellungsricht-







Seite 3 von 3

linien 2015 (Plafer 2015) wie aus der Anlage ersichtlich, zu ändern.

Bis zum Inkrafttreten einer gesetzlichen Regelung bitte ich daher das geänderte Muster 10 wie aus der Anlage ersichtlich zu verwenden.

Unklar ist, in welchem Umfang die materielle Präklusion nach dem Urteil des EuGH eingeschränkt ist und wie weit im gerichtlichen Verfahren neue Gesichtspunkte vorgebracht werden können. Auch nach dem Urteil des EuGH kann rechtsmissbräuchliches oder unredliches Vorbringen im gerichtlichen Verfahren zurückgewiesen werden. Liegt ein solcher Fall jedoch nicht vor, können die erst im gerichtlichen Verfahren erhobenen Einwendungen zu einer Änderung der Planung führen. Um dies zu verhindern, können verspätete Einwendungen im Planfeststellungsverfahren berücksichtigt werden, wenn sich das Planfeststellungsverfahren dadurch nicht unangemessen verzögert.

Bei laufenden Planfeststellungsverfahren, bei denen noch das bisherige Muster 10 der Planfeststellungsrichtlinien 2015 verwendet wurde, sollen keine Verfahrensschritte wiederholt werden. Der bisherige Text des Musters ist im Lichte des EuGH-Urteils auszulegen und bezüglich UVP-relevanter Einwendungen auf eine formelle Präklusion zu beschränken. Verspätet vorgetragene UVP-relevante Einwendungen können jedoch auch hier aus verfahrensökonomischen Gründen berücksichtigt werden.

Dieses ARS und die Änderung des Musters 10 werden im Verkehrsblatt veröffentlicht.

Das ARS und das geänderte Muster werden auf der Internetseite des BMVI eingestellt.

Im Auftrag  
Dr. Stefan Krause



Beglaubigt:

*Ziegler*

Angestellte

Anlage: Muster 10 der Richtlinien für die Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz (Planfeststellungsrichtlinien 2015-Plafer 15)



## Muster 10

Richtl.-Nr. 21 Abs.3

Anhörungsverfahren;

Ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung des Plans

.....,  
(Gemeinde)

....., den .....

### Bekanntmachung

#### Planfeststellung für ..... (Bauvorhaben) in der/den Gemeinde(n) .....

Der/Die/Das ..... (Straßenbaubehörde) hat für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Für das Vorhaben besteht eine/keine \*) Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen ..... beansprucht. Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom ..... bis ..... in ..... während der Dienststunden von ..... bis ..... zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Zudem wird der Plan im Internet auf ... (Homepage der Gemeinde oder Anhörungsbehörde) veröffentlicht; maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVfG). \*)

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum ..... (Tag), bei der ..... (Anhörungsbehörde) oder bei der Gemeinde ..... (Dienststelle angeben) Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs.4 Satz 5 VwVfG). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.\*\*) Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.



2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Plans.
3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 1 Bundesfernstraßengesetz, FStrG).  
Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.  
Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.  
Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.  
Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Plans treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).
8. \*) Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
  - dass die für das Verfahren zuständige Behörde ... und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die ... ist,
  - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
  - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
  - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 9 Abs. 1 UVPG ist.

Im Auftrag

.....  
(Amtliches Veröffentlichungsblatt der  
Gemeinde)

.....  
(Unterschrift)

---

<sup>\*)</sup> Nicht Zutreffendes streichen.

<sup>\*\*)</sup> Dieser Satz ist nur für Verfahren erforderlich, bei denen ein Klagerecht nach § 1 UmwRG besteht.